

Satzung der Seniorengemeinschaft Generationen Hand in Hand

in der Kooperationsgemeinschaft Vier-Städte-Dreieck,
westlicher Landkreis Neustadt an der Waldnaab



Präambel

Seniorinnen und Senioren leben heute ein selbstbestimmtes Leben. Und damit das auch lange so bleibt und die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in ihren eigenen vier Wänden in Würde alt werden können, unterstützen sich die Mitglieder gegenseitig in der Absicherung ihres Alltags. Der Verein organisiert die von seinen Mitgliedern gewünschten Leistungen, wie beispielsweise Hilfe im Haushalt, Reparaturhilfen, Besuchsdienste oder Fahrten zum Arzt und ermöglicht damit seinen Mitgliedern ein eigen-aktiv gestaltetes Leben.

Die Dienstleistungen werden zu günstigen Stundensätzen belastet oder vergütet. Alle Tätigkeiten sind gleichwertig. Mitglieder können sich durch das Ansparen von geleisteten Stunden eine Vorsorge für das eigene Alter aufbauen.

Über Familienbande hinweg wollen wir die Solidarität der Generationen durch gegenseitiges Geben und Nehmen, Schenken und Tauschen, Vergüten und Ansparen pflegen und fördern. Wir können auf Dauer den Zusammenhalt unserer Gesellschaft nur sichern, wenn die Menschen über Generationen hinweg die Sicherheit haben, dass sie sich aufeinander verlassen können. Das Fundament unserer Gesellschaft sind Freundschaft, Nachbarschaft und Familie, ergänzt durch Hilfe und Solidarität, nicht nur aus Pflichtgefühl, sondern aus freien Stücken. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Generationen Hand in Hand (Ge.hih e. V.) in der Kooperationsgemeinschaft Vier-Städte-Dreieck, westlicher Landkreis Neustadt an der Waldnaab.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Eschenbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Weiden eingetragen.
3. Der Verein hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen im Verein tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
3. Der Verein unterstützt Personen, die auf Hilfe anderer angewiesen sind und fördert das bürgerschaftliche Engagement der Bürger und Bürgerinnen des Kooperationsraums Vier-Städte-Dreiecks zu Gunsten dieser Zwecke. Der Verein initiiert, fördert, begleitet und ergänzt das Leistungsangebot der bestehenden Einrichtungen, wie beispielsweise der Kirchen, der Kommune und der Verbände mit dem Ziel die Lebensqualität vor allem älterer und hilfsbedürftiger Menschen zu verbessern.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) Besuchsdienste bei älteren oder hilfsbedürftigen Personen.
 - b) Begleitung von älteren oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen oder Arztbesuchen.
 - c) Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus.
 - d) Kleiner Reparaturen im Haushalt von Personen die die Voraussetzungen des § 53 der Abgabenordnung (AO) erfüllen.
 - e) Fortbildung der aktiven Mitglieder durch Vorträge und Schulungen, mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicherzustellen.
5. Mitglieder erhalten für ihre Einsätze eine angemessene finanzielle Vergütung oder eine angemessene Zeitgutschrift, die ausschließlich nach der geleisteten Zeiteinheit vergeben wird. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile in ihrer Eigenschaft als Mitglieder und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie nur den Wert der nicht vergüteten Arbeitsleistung (Guthaben) zurück. Näheres hierzu ist in der Geschäftsordnung geregelt.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleibt hiervon unberührt.
8. Mittel des Vereins, insbesondere auch etwaige Gewinne und Erträge, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
9. Anstellungsverhältnisse richten sich nach den jeweils geltenden arbeits- und tarifrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Haushaltsmittel

- 1 Die Mittel, die der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt, werden im Wesentlichen durch Beiträge, Spenden, öffentliche und private Zuwendungen aufgebracht.
2. Die Einnahmen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche, mindestens 14 Jahre alte Person und jede juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Rechtsmittel sind nicht zugelassen. Das aktive und passive Wahlrecht ist erst ab dem 18. Lebensjahr möglich.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder Auflösung des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod kann der überlebende Ehegatte oder ein Angehöriger, der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Verstorbenen lebte, die Fortsetzung der Mitgliedschaft beantragen.
3. Die Mitgliedschaft kann jederzeit zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
4. Bei satzungswidrigem Verhalten kann die Mitgliedschaft entzogen werden. Hierzu ist ein Beschluss von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Umsetzung seiner Ziele. Die Mitglieder sind berechtigt an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
2. Wer an Stelle einer Vergütung der Arbeitsleistung ein Guthabenkonto in Euro wünscht, soll im Antrag die Person benennen, die im Falle des Todes über das Guthaben verfügen soll. Wird keine konkrete Person benannt, gilt der Verein als Rechtsnachfolger.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge werden jährlich erhoben. Genaueres zum Verfahren regelt die Geschäftsordnung.
2. Der Jahresbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Eine Erhöhung bedarf einer einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 7 Datenschutz

Alle erhobenen Daten der Mitglieder werden vor Kenntnisnahme Dritter geschützt. Ebenso werden diese Daten ausschließlich zur Erfüllung des Vereinszwecks erhoben, gespeichert und bearbeitet. Beim Austritt werden alle Angaben bis auf den Namen, den Vornamen und die Mitgliedsnummer gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren aufbewahrt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand beruft einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung. Ein Protokollführer ist zu benennen.
2. Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
 - b) Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters
 - c) Wahl des Schriftführers
 - d) Wahl des Kassiers
 - e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - f) Entgegennahme der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und Fälligkeit
 - i) Beschlussfassung über Aktivitäten
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen Sitzung für notwendig erachtet.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per Email möglich, wenn die Email-Adressen bekannt sind) und spätestens 14 Tage vor Tagungsbeginn. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Anträge der Mitglieder sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
5. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen.
6. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen (Ehrenamtszuschale).
8. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Wahlausschuss der die Wahlen vorbereitet und durchführt. Der Wahlausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar. Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über sonstige, bei der Feststellung des Wahlergebnisses, sich ergebende Fragen.
2. Sofern niemand Widerspruch erhebt, erfolgen die Wahlen in offener Abstimmung. Der Wahlleiter leitet die Versammlung. Er stellt das Abstimmungsergebnis fest und gibt es der Versammlung bekannt.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie der Kassierer und der Schriftführer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stellen sich mehr als zwei Kandidaten zur Wahl und erreicht keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, so können sich die beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen konnten, erneut zur Wahl stellen. Alle übrigen Kandidaten scheidern aus. Ergibt auch die Stichwahl Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter gezogen wird.
4. Die Durchführung der Wahl und das Ergebnis sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Wahlleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist während der Dauer der Wahlperiode aufzubewahren.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand gehören an: Der Vorsitzende und sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassierer und als Beisitzer je ein Vertreter bzw. Vertreterin der Kommunen im Kooperationsraum Vier-Städte-Dreieck. Die Vertreterin bzw. der Vertreter der Kommune wird vom Gemeinderat bzw. Stadtrat benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
2. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein gemäß § 26 BGB durch den ersten und zweiten Vorsitzenden vertreten. Beide sind jeweils auch alleine vertretungsberechtigt. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, einschließlich Einstellung und Entlassung von Personal. Die Aufgabenverteilung ist in der Geschäftsordnung geregelt. Der Vorstand kann einzelne Personen oder Personengruppen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauen. Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich (auch per Email möglich) mindestens sieben Tage vor Sitzungsbeginn. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder, sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 13 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke wird das Vereinsvermögen, nach Abzug aller Verbindlichkeiten, einschließlich der Guthabenkonten je zur Hälfte an die Aktion „Lichtblicke „ im Landkreis Neustadt an der Waldnaab und den Verein „Hilfe für Anja“ übertragen. Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
2. Die Liquidation erfolgt durch die amtierenden Vorstandsmitglieder.

Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 18.11.2015 beschlossen.

Der Vorstand:

1. Vorsitzender, Dr. Bernhard Schäfer, Apotheker, Kirchenthumbach
2. Vorsitzender, Dieter Klein, ehemaliger Bürgermeister in Trabitza
Kassierer, Brigitte Brüchner, Sparkassenfachfrau, Eschenbach
Schriftführer, Heribert Lassner, Pädagoge, Kirchenthumbach

Beisitzer:

Je ein Vertreter bzw. Vertreterin der Kommunen des Kooperationsraums Vier-Städte.-Dreieck: Gewählt von der Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden, bestätigt von der Mitgliederversammlung GeHiH e.V.

Eschenbach, Grafenwöhr, Kirchenthumbach, Neustadt am Kulm, Pressath, Schlammersdorf, Schwarzenbach, Speinshart, Trabitza, Vorbach.